

Der Staat als Organismus – eine Skizze, sein Werden und sein Vergehen betreffend

1. Einführung: Leviathan

Jedenfalls seitdem *Thomas Hobbes* im Jahre 1651 seinen „Leviathan“ (den Obertitel für seine Untersuchung von „Matter, Forme and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil“ nahm er aus den beiden Bibelworten Ps. 74, 14 und Hiob 40, 13) veröffentlicht hat, dem dann 1668 noch ein anderes einschlägiges Werk mit der Bezeichnung für ein biblisches (Riesen-Rind-)Vieh als Titel folgte („Behemoth“, nach Hiob 40, 15), wird das Bild vom Staat als einem Organismus in höchst anschaulicher Weise gebraucht. Dementsprechend sprach man dann etwas später, nämlich im 19. Jahrhundert, wie bei einem Körper von einer „Constitution“, was heutzutage im deutschen Sprachraum mit „Verfassung“ wiedergegeben wird, und seitdem weiters von Organen und Gliedern, vom Staatsleben und ähnlichen Analogien. Auch wenn der Höhepunkt in der Verwendung dieser Analogien im 19. Jahrhundert in der Zeit des nicht umsonst so genannten Konstitutionalismus gegeben war und seither eine gewisse Zurückhaltung eingetreten ist, verschiedene andere Bilder zur Veranschaulichung von Wesen und Wirken des Staates vorgezogen werden und beliebt geworden sind, die eher aus der technischen Welt, denn aus der Welt der Lebewesen stammen, so sind doch nicht nur etliche Bezeichnungen aus dieser Zeit des „Organismusdenkens“ übrig geblieben und stellen – nicht selten ohne weitere Reflektion – nach wie vor Standardbestandteile der Rechtssprache dar, sondern es blieb auch das Bild als Ganzes erhalten, und zwar doch wohl nicht zuletzt deshalb, weil mit dem Bild vom Staat als Organismus darauf hingewiesen wird, dass der Staat in seinem „Inneren“ wie auch nach außen hin „Leben“ hat, das für seine Existenz ganz entscheidend ist und das über die Summe der Lebensläufe seiner einzelnen Angehörigen (seien es Untertanen, Bürger oder Fremde) und der in ihm bestehenden Organisationsformen („Sozialstrukturen“) weit hinausgeht.

Organismen entstehen aber und sterben wieder – daraus ergibt sich zwangsläufig auch die Frage: wie sich das beim Staat verhält? Dass er auf irgendeine Weise entstanden ist, ist natürlich einleuchtend. Aber gibt es ebenso einmal ein Ende, wie das von manchem utopisch denkenden und hoffenden

Philosophen erwartet wurde und sich auch politisch in einer – wenigstens zeitweise – machtvoll wirkenden Theorie ausgeprägt hat? Dabei zielt die Frage nun natürlich nicht auf das Ende eines konkreten einzelnen Staates, sondern des Staates als entscheidender menschlicher Organisationsform, wobei in den hier anzustellenden diesbezüglichen Überlegungen die eindeutig erkennbaren Unterschiede in dem Verständnis dessen, was zum Leben eines Staates gehört, vorerst unberücksichtigt bleiben sollen. Um aber Aufschluss über die Möglichkeit und Gefahr eines Endes zu gewinnen, wird man über das Entstehen („die Geburt“) ebenso zu reden haben, wie über das, was den Staat ausmacht, was sogar eine knappe Beschreibung dessen einschließen muss, was sein „Leben“ darstellt.

Dabei soll es in der Folge nicht darum gehen, in einer Art vergleichender Betrachtung das Werden und Vergehen einzelner Reiche und Staaten, etwa im Sinne der seinerzeit vom christlich-antiken Denken bestimmten Weltreichepochen, für das man im Mittelalter das schöne Bild von der *translatio imperii* gefunden hat, darzustellen oder einen knappen Abriss der Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Staatsformen zu schreiben, sondern um den Versuch, die Frage zu beantworten, wie denn „der“ Staat (gewissermaßen „an sich“) entstanden ist, beziehungsweise was aus „ihm“ werden kann. Das ist deshalb nicht uninteressant, weil es dabei doch um eine der tatsächlich grundlegenden Gesellungs- und Organisationsformen des Menschen geht, die zwar immer wieder, und zwar annähernd in regelmäßigen Abständen, im Einzelfall wie insgesamt in krisenhafte Zustände geraten ist, für die es aber trotz mancher – heute natürlich vorwiegend multinationaler – Organisationsformen – mindestens bis jetzt noch – keinen Ersatz gibt, wobei schon bei oberflächlicher Betrachtung einsichtig sein dürfte, dass das „Funktionieren“ dieses Gebildes nicht nur in einer gewissen Analogie – oder sogar mehr – zum tatsächlich biologischen Leben steht, sondern auch kulturethologische Überlegungen nahe legt, so schwierig diese möglicherweise auch sind, und zwar schon deshalb, weil es vielerlei Ausprägungen in der Geschichte der Menschheit, viele und vielerlei Ausprägungen dieses „Leviathan“ gegeben hat und – vielleicht erstaunlicherweise – auch heutzutage noch gibt.

Während das Problem des Verhältnisses von Staat und Herrschaft und eines möglichen Gegensatzes zwischen beiden in der Folge nicht besonders berücksichtigt wird, weil die überwiegende Anzahl der Formen der Herrschaft dem entsprochen haben, was als Staat bezeichnet wird, wird es für die nachfolgenden Überlegungen doch nicht uninteressant sein, dass einigermaßen klar erkennbar wird, ob es sich bei der Vorstellung vom Staat als Organis-

mus um ein Bild, also um eine Analogie handelt, oder ob von einer Wirklichkeit, also von einer Homologie gesprochen wird. Das zu unterscheiden wird angesichts der nicht erst seit Thomas Hobbes unterschiedlich gebrauchten Termini zwar vermutlich keineswegs leicht fallen, ist aber um der methodischen Richtigkeit der Überlegungen doch von Bedeutung. In dem einen Fall wäre es nämlich so, dass alle evolutionären Gegebenheiten in der Staatsentwicklung ebenfalls analoge Bilder und Hinweise darstellten, die zwar interessant wären und das eine oder andere in der Entwicklung wie in der gegenwärtigen Existenz des Staates verständlich machten, aber doch bestenfalls auf – eher vordergründige – Wirkungszusammenhänge hinweisen könnte. In dem anderen Fall wäre aber eine Wirklichkeit angesprochen, die den Staat in seiner Identität zu erfassen vermag und dementsprechend über eine phänomenologische Beschreibung hinausginge, wobei es dann durchaus als möglich erscheint, auch Extrapolationen vorzunehmen, und die nicht zuletzt von Folgen für das Verständnis der Menschen wäre, die sich in einem so definierten Staat befänden: Existierten sie bloß als Teile des Staates oder bildeten sie den Staat, gibt es sie bloß als Zoon politicon oder existieren sie auch autonom?

Derartige Überlegungen scheinen schon deshalb nicht überflüssig zu sein, weil man sich derzeit wieder einmal in allerlei Überlegungen und Feststellungen ergeht, die mindestens von der „Krise des Staates“ sprechen, da und dort sogar sein Ende prophezeien oder auch ein Ende der gesellschaftlichen Systeme postulieren, wobei die Beobachtungen und Theorien, die dabei zur Anwendung kommen, so verschieden sind wie die Absichten, die mehr oder weniger verborgen hinter solchen Äußerungen (und Forderungen) vorhanden sind.

Jedenfalls aber wird man eine Vorbemerkung machen müssen. Das, was man unter Staat versteht, hat sich im Verlauf der Geschichte der Menschheit in vielfacher Weise gewandelt. Das gilt sowohl von den Staatsformen, wie von den Staatszwecken und den Staatsaufgaben, und erst recht von den mehr oder weniger ideologisch geprägten Aussagen über die Berechtigung staatlicher Existenz. Es wird aber auch davon auszugehen sein, dass sich sogar die grundlegenden Kennzeichen dessen, was der Staat ist, nicht in unveränderter Form erhalten haben, beziehungsweise stets alle gleichzeitig gegeben und vorhanden waren. Das, was man seit dem späteren 19. Jahrhundert und auch heutzutage als die unerlässlichen Wesenselemente eines Staates ansieht, nämlich das Vorhandensein (1.) eines abgegrenzten (möglichst sogar geschlossenen) Staatsgebietes; (2.) eines „Staatsvolkes“, also von Menschen, die – mindestens vorzugsweise – in diesem Gebiet leben und den Staat bil-

den, beziehungsweise ihm zugehören, wobei die Frage, ob sie eine Nation im Sinne des deutschsprachigen Verständnisses von der Nation bilden müssen, noch offen bleibt, (3.) einer Rechtsordnung mit entsprechendem Imperium („Staatsgewalt“) zu deren Durchsetzung, die man als Gewaltmonopol charakterisiert hat, und schließlich (4.) der Souveränität, also der Fähigkeit, die „inneren“ Angelegenheiten nach eigenen Gesetzen und Willen zu ordnen und nach außen hin selbständig auftreten zu können, die diesem Gebilde sämtlich und uneingeschränkt eignen muss, kann man keineswegs in einer derartigen Vollständigkeit von all jenen Gebilden und Strukturen feststellen, die sich bisher selbst als Staat gefühlt haben oder die in der Wissenschaft, sei es die Geschichtsschreibung, seien es die Staatswissenschaft und Politologie, sei es die Rechtswissenschaft, als solcher angesprochen werden. Da gab und gibt es – nicht nur im Verlauf der älteren Geschichte – gelegentlich ganz eigenartige Defizite, die erst nach und nach zu dem heute als konstitutiv angesehenen Kanon der Staatlichkeit zusammen gefunden haben.

Wenigstens knapp ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Definition des „Staates“ in höchst unterschiedlicher Form erfolgt, wobei dann, wenn man an sehr genau definierten Grenzen und Kennzeichen festhält, verschiedene Formen staatlicher Existenz eigentlich ausgeschlossen werden. Im Gegensatz dazu soll in der Folge ein sehr weiter und nicht abgegrenzter Inhalt von „Staat“ benützt werden, in dem die schon öfter dargestellte Begriffsgeschichte nicht beachtet werden soll, sondern alles das, was auch nur annähernd in einer Weise, die die oben beschriebenen Elemente enthält, als Staat bezeichnet werden soll.

2. Die Entstehung des „Staates“

Schon deshalb, weil jene Gebilde und Strukturen menschlichen Zusammenlebens, die entsprechend dem eben Dargelegten als Staat bezeichnet werden, aller nur erdenklichen Wahrscheinlichkeit nach längst vor der Ausbildung von schriftlichen Überlieferungen entstanden sind, ist es ungemein schwierig, auf die Frage nach der Entstehung des Staates wirklich zureichende Antworten finden zu können, denn die aus der Biologie oder der traditionellen Völkerkunde als Analogien verwendeten und gegebenenfalls extrapolierten Beispiele sind jeweils nur zu einem gewissen Maße geeignet, eine derartige Antwort in einem kontingenten Sinne zu geben. Es ist zwar zu vermuten, dass sich schon in der menschlichen Frühzeit Familienverbände zu größeren Zusammenschlüssen vereinigt haben, die nach und nach mehrere oder gar viele Sippen umfassten, wobei als Motiv vermutlich die Chance ange-

nommen werden darf, sich umfassender Bedrohungen unterschiedlicher Art und Feinden erwehren zu können, als äußere Voraussetzung aber Blutsverwandtschaft und/oder sprachliche(kulturelle) Gemeinsamkeiten wirksam geworden sind. Was dabei aber an Inhalten und an inneren Steuerungsmechanismen dieser Gruppierungen vorhanden war oder festgelegt wurde, lässt sich kaum endgültig erschließen. Ebenso wenig gibt es auf die Frage, wie weit diese Strukturen mit einer religiösen Komponente mindestens zu ihrer Legitimierung – etwa im Sinne des Ahnenkultes – verbunden waren, eine inhaltlich wirklich eindeutige Antwort, auch wenn diesbezügliche Vermutungen natürlich nahe liege und manche Gründe dafür angegeben werden können. Noch wichtiger ist aber der Hinweis darauf, dass es anscheinend schon bald zu Zusammenschlüssen gekommen ist, die über den Sippenverband hinausreichten, wofür nicht nur eine Art gemeinsames Bewusstsein („Stamm“), sondern auch Möglichkeiten der Leitung im Sinne einer letztlich ungeteilten Herrschaft dieses Verbandes notwendig waren. Vor allem das letztere ist wohl nur dadurch zu erreichen gewesen, dass eine Art hierarchisch abgestufter Gehorsam, verbunden mit einer Treueverpflichtung, vorhanden war, der in Analogie zur sozialen Schichtung eine hierarchische Gliederung der Führungsaufgaben ermöglichte, wodurch auch größere Gebilde und Verbände, die über die Tatsache einer unmittelbaren gleichzeitigen Praesenz oder eines örtlichen Zusammensein hinaus existierten, ein gewisses Maß an Einheit aufwiesen, also mehr oder weniger einheitlich und ohne die Notwendigkeit der ständigen Anwesenenden des oder der Führenden geleitet werden konnten und dadurch Bestand hatten, auch wenn das Ende des Führenden nicht selten zur Krise des Gebildes führte. An dieser Stelle dürften daher zunächst einmal die aus dem Tierreich beobachtbaren Analogien über Stammesbildung und Gemeinschaftsformung versagen, zumal anzunehmen ist, dass die Formen der Herrschaft davon doch einigermaßen deutlich unterschieden waren.

Ob am Beginn derartiger staatlicher Strukturen kollegiale Führungsstrukturen standen oder ob von Anfang (wann und wie war dieser gegeben?) monarchische Strukturen gemeint waren, lässt sich nicht sehr deutlich sehen. Manches, wie etwa die lange nachwirkenden Traditionen des *pater familias*, beziehungsweise des *oikodespotes* sprechen natürlich für das Zweite, manche Beobachtungen von der Entstehung anderer menschlicher Strukturen weisen hingegen auf frühere Ansätze zu einer jeweils kollegialen Leitung hin, aus der sich jedoch in den meisten Fällen rasch eine monarchische entwickelt haben könnte. Dabei soll an dieser Stelle einmal die Frage nach der Existenz und Verbreitung eines frühen Matriarchats ausgeklammert werden,

weil sie von der Ordnung der Strukturen her eben nicht entscheidend ist, während ihr für die Frage des menschlichen Selbstverständnis natürlich eine nicht unbeträchtliche Bedeutsamkeit zukommt, auf die aber hier nicht eingegangen werden muss.

Weniger problematisch dürfte die Frage der Ausbildung dessen sein, was man landläufig als Rechtsordnung unter den Menschen bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist eindeutig von Willensäußerungen zur Regelung strittiger Fragen, beziehungsweise zur Ahndung von Vergehen gegen den Frieden der Struktur auszugehen, wobei fraglich ist, ob die Leiter des Staates und seiner Teile diese Willensäußerungen selbst gegeben haben oder sie an andere Personen (Weise oder Seher bzw. Propheten) delegiert haben. In diesem Zusammenhang sind ethnologische Analogien durchaus anzunehmen. Ein tatsächliches Gewaltmonopol für die Führenden war jedoch damit sicherlich noch nicht gegeben, wohl aber sehr früh die Berufung auf bisherige Gegebenheiten, wobei eine religiöse Verankerung, also die auf etwas Numinoses bezogene Legitimierung derartiger Entscheidungen, durchaus wahrscheinlich ist. Sicher ist aber, dass zur Durchsetzung derartiger Entscheidungen das Imperium des oder der Führer der bestehenden Struktur eingesetzt wurde, auch wenn die tatsächliche Ausführung durchaus in anderen Händen liegen konnte. Die Bemühungen um die Regelung derartiger Probleme haben ihren Grund doch wohl in dem Versuch, die Existenz (das Überleben) des Einzelnen wie den Weiterbestand der Gemeinschaft, der er angehörte, zu sichern.

Mit dem Übergang von nomadischer zu sesshafter Lebensweise ergab sich – neben anderen Verschiebungen – zwangsläufig auch die Notwendigkeit, ein Territorium festzulegen, das dieser staatlichen (oder vorstaatlichen) Struktur zugeordnet war, und es gegebenenfalls – samt den amoviblen Besitzungen – auch zu verteidigen. Denn die Erträge (Ernten) dieses Territoriums sicherten nunmehr in hohem Maße die Ernährung, damit aber die Erhaltung und den nachhaltigen Bestand der Gruppe, bedurften also ebenso wie das Leben der Gruppenangehörigen des Schutzes gegen Konkurrenten.

Ob und welche Bezeichnungen es damals für diese Gruppen und ihre Strukturen bereits gegeben hat, lässt sich nicht erkennen; es ist aber angesichts der Tatsache, dass es sich zunächst kaum schon um eine nach außen hin erforderliche Identifizierung derselben handelte, nicht unbedingt anzunehmen. Hingegen ist die Vermutung nahe liegend, dass es in irgend einer Weise eine im Bereich von Metastrukturen liegende Legitimation der Existenz dieser Führungsstrukturen gegeben hat, die vielleicht sogar mit einem erhöhten

Schutz der Funktionsträger und ihres Lebens verbunden war. Das kann man vielleicht auf der einen Seite aus dem elementaren Bedürfnis nach Erhaltung der Ehre folgern, und zwar auch in Verbindung mit dem Lebenserhaltungstrieb, die durchaus als Triebfeder (movens) menschlichen Handelns in vielen Zusammenhängen erkennbar ist und über den unmittelbaren Machttrieb noch hinausgeht, auf der anderen Seite aus dem Bedürfnis nach Erklärungen für die erlebten und getanen Vorkommnisse, was wohl mit der menschlichen Fähigkeit zusammen geht, kausale Zusammenhänge auch über mehrere Stufen erkennen und in irgend einer Weise analysieren, beziehungsweise beurteilen zu können.

Es scheint aber jedenfalls so gewesen zu sein, dass bestimmte Elemente der Kultur, und zwar von der Artikulationsfähigkeit (Sprache) angefangen, jenen – mindestens weithin – gemeinsam gewesen sein dürften, die zu einer solchen Gruppierung gehörten, wobei natürlich nicht auszuschließen ist, dass Personen, die sich – von außerhalb kommend – freiwillig oder zwangsweise derselben (dem Stamm oder Staat) anschlossen, veranlasst wurden, sich auch dieser Kultur und ihren Formen anzuschließen. Das kann aus Staatsformen in der europäischen Frühgeschichte noch eindeutig erkannt werden: rassische Merkmale differieren – natürlich vor allem in den ersten Generationen in einem derartigen Staatsgebilde – unter den Zugehörigen, kulturelle hingegen nur in einem erheblich geringeren Maße.

3. Der Staat als Körper

Wenn Thomas Hobbes das Bild vom Leviathan für den Staat benützt, dann tut er das natürlich in einem bestimmten Sinne, also unter Aufnahme der Bedeutung, in der dieser in den biblischen Büchern Hiob und Psalter benützt wird. Dort wird der Leviathan als gewaltiges Meeresungeheuer mit mehreren Köpfen vorgestellt, das sich zusammen mit der Urflut der ordnenden Schöpfermacht Gottes entgegenstellt. Ohne dass Hobbes diese Vorstellungen im Einzelnen übernimmt oder nachvollzieht, ist es doch so, dass er den Staat als ein die Menschen (und ihre Freiheit) unterdrückendes Ungeheuer empfindet, von dem er aber überzeugt ist, dass es notwendig ist, um die bösen Taten der Menschen im Zaum zu halten. Dabei schieben sich in seinen Darlegungen doch verschiedenartige Vorstellungen ineinander, sodass die genaue Deutung seines Verständnisses bis heute umstritten ist, wobei an dieser Stelle von den Unklarheiten lediglich eine genannt werden soll: Kann der Herrscher und damit der Staat, der an die Stelle des Naturgesetzes sein eigenes setzt, die Entwicklung durch Weisheit und Edelsinn zum Guten steuern oder

ist er nicht selbst vom Bösen beherrscht, beziehungsweise tendiert prinzipiell dorthin? Es geht Hobbes (und seinen Nachfolgern) bei der Verwendung des Begriffs Leviathan aber doch vorzugsweise um einen bestimmten Aspekt in dem Verhältnis des Einzelnen zum Staat, wobei verschiedene damals aktuelle mechanistisch-naturwissenschaftliche Vorstellungen in keineswegs einheitlicher Hinsicht die Grundlage der Überlegungen bilden, die Lösung der Probleme aber ebenfalls in diesem Bereich gesucht wird.

Damit steht Hobbes in einem gewissen Gegensatz zu jenen Autoren, die seit der Antike unterschiedliche Gemeinschaften bis hin zum Staat als einen „Leib“ ansahen, der aus (vielen) „Gliedern“ bestünde. Dieses Bild fand denn auch in der Bibel (dem Neuen Testament) seine Verwendung und wurde dort als Vorstellung auf die Gemeinschaft der Christen unter dem einen Haupt Jesus Christus übertragen, was denn doch eine andere Tendenz verrät. Da geht es dann um die Möglichkeit und Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Glieder, um die gegenseitige Abhängigkeit, die ihnen vor allem zu gute kommt, und um die Erhaltung ihrer individuellen Besonderheiten, die jedoch insgesamt ein harmonisches und zweckmäßiges Ganzes ergeben. Abgesehen von der Identifizierung des Hauptes (caput) mit Christus kann dieses Bild freilich keineswegs nur auf die Gemeinschaft der Christen angewendet oder dafür benützt werden, auch wenn es von Paulus (in 1. Kor. 11, 12 – 27) in gewisser Beziehung so eingesetzt wird, dass es über ein Bild, also über die Analogie hinausgeht und eine Wesensbeschreibung darstellt.

Man kann es ja – wenn man von dieser doppelten Zuspitzung absieht – auch noch mit anderen Aussagen verbinden, was auch in den eben angeführten Aussagen geschieht. Es vermag die Notwendigkeit und Bedeutung eines Eintretens aller Glieder für einander ebenso zu erklären wie die Berechtigung und Bedeutung des Leidens an und in der Gemeinschaft, die Bewahrung der persönlichen Ehre in ihr ebenso wie die Notwendigkeit einer gewissen Schichtung, die über eine Aufgabenteilung hinaus geht, unter den Gliedern, die innerhalb des Ganzen unterschiedliche Bedeutung besitzen und auch in unterschiedlicher Weise ihre Positionen (nach innen und nach außen hin) einnehmen. Wesentlich ist aber, dass in diesem Bild das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen unter dem Vorzeichen eines gewissen Paradoxons zwischen Freiheit und Zwang (Notwendigkeit) steht, das sowohl die positive Beziehung, wie auch die Spannung von Einsatz und Nutzen, von Aufgabe und Gabe, und zwar nach beiden Richtungen hin, zum Inhalt hat.

Damit hat dieses Bild zum Unterschied von dem bei Hobbes verwendeten und allem Anschein nach zur Erklärung der staatlichen Wirklichkeit genütz-

ten eine andere Richtung. Es steht – bei seiner Übertragung auf den Staat – nämlich unter dem Vorzeichen einer in demselben wirklich gegebenen Gemeinschaft, die sich vor allem im Individuellen zu bewähren vermag. Das Ganze ist demnach eben nicht ein Ungeheuer, dem man sich bloß widerwillig zu beugen hat, sondern der Hort, der ein sinnvolles Tun und Leben des Menschen überhaupt erst möglich macht.

Freilich wird damit – anders als Hobbes – gerade keine vorrangig mechanistische Vorstellung benützt. Das hat wieder zur Folge, dass man zwar meint, einzelne Glieder können abfallen oder zugrunde gehen, das Ganze bleibt aber dennoch lebendig und handlungsfähig, weil neue Glieder (Organe) an die Stelle der früheren treten und sie – vielleicht in anderer Weise – zu ersetzen vermögen. Es ist also interessant, das gerade dieses Bild vom Leib auf eine Perpetuierung der Gegebenheiten und Strukturen des Staates hin ausgelegt ist, obschon man eher das Gegenteil erwarten könnte. Das ist in der Regel freilich nur dadurch möglich, dass man sich im Bereich der Analogie aufhält, im Christentum allerdings sind die Vorstellungen von der Ubiquität, der Ewigkeit und der Herrschaft des Hauptes Christus die Voraussetzung dafür, dass man auch im Bereich der Homologie davon reden kann.

Dass das Ganze doch seine Schwierigkeiten hat, ist allerdings unschwer erkennbar. Damit werden nämlich nicht so sehr naturwissenschaftliche Einsichten auf menschliche Gemeinschaften übertragen, sondern es wird ein Konstrukt unter Verwendung einzelner, damit aber isolierter Aussagen aus den Naturwissenschaften neu geschaffen. Eine andere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass man damit für die inneren Verhältnisse – nach dem Stand der damaligen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse – keine Gesetzmäßigkeiten konstruieren oder aufzeigen kann, die Aufschluss über die Funktionsweise des Ganzen geben könnten. Es bleibt daher auch im Rahmen der christlichen Verwendung dieser Vorstellung vom „Leib“ beim Hinweis auf die Macht und Gnade Gottes, sowie auf die vom Menschen als Antwort darauf mögliche und erwartete Liebe. Damit ist aber doch eine wirkliche Einsicht in die objektiven Gegebenheiten in großen Organisationseinheiten oder gar im Staat nicht möglich.

4. Der Staat als Kollegium

Ohne dass in dieser Skizze alle Formen des Verständnisses vom Staate aufgegriffen und dargelegt werden können, soll auch noch die eine oder andere

einschlägige Vorstellung, erwähnt werden, wobei es vor allem um solche gehen soll, die etwas von einer Entsprechung zum Organismus enthalten.

In dem Maße, in dem man erkannte, dass es – neben dem Staat – verschiedene und verschiedenartige Gesellungsformen der Menschen gäbe, die sich zum Teil überschneiden, tauchte die Frage nach der Stellung des Staates zu diesen anderen Formen auf. Man griff bei der Beantwortung zu Elementen, die man aus dem täglichen Leben kannte und fügte sie in ein anderes System ein, in dem nicht der Staat und diese Gesellschaftsformen das Lebendige, sondern die Einzelnen die Lebendigen darstellten. Man sprach also von *collegia*, zu denen sich größere oder kleinere Gruppen von Menschen jeweils für einen größeren oder kleineren Teil ihres Lebens – zeitlich und sektoriell verstanden – freiwillig zusammenschlossen, womit weder über die Aufgaben noch auch über die äußere Form dieser *collegia* etwas ausgesagt ist. Sie bildeten aber gewissermaßen ein System (eher ein Netz) solcher Einheiten, das sich über so gut wie alle Lebensbereiche erstreckte. Ihre Existenzberechtigung erhielten sie – im Rahmen dieser Konstruktion – aber durch jenes *collegium universale*, dem sie alle eingegliedert waren, nämlich dem Staat.

In Verbindung mit diesem – vor allem im 18. Jahrhundert gebräuchlichen – Bild standen die Vorstellungen, dass alle Lebensformen und Aufgaben – fiktiv – durch Verträge geregelt würden, die auch das Zusammenfügen der Menschen zu einem Staate ermöglichten. Strittig war nicht, dass die zur Bildung der einzelnen *collegia* vorausgesetzten Verträge wieder gekündigt oder aufgehoben werden konnten, hingegen aber doch, ob auch der Vertrag, der zur Bildung des *collegium universale* führte, dessen Grundlage bildete und sich von allen anderen einschlägigen Verträgen so unterschied wie das *collegium universale* von den anderen Collegien, von Einzelnen oder bestimmten Gruppen wieder aufgekündigt werden konnte. Alle anderen *collegia* bildeten sich mehr oder weniger freiwillig, das *collegium universale* war aber jedenfalls vorgegeben und auch der Vertrag dafür aus diesem Grund nicht frei abzuschließen. Problematisch war aber vor allem, dass mit dieser Konstruktion noch nichts über die Inhalte ausgesagt wurde. Die Collegien, aber auch das *collegium universale* konnten sehr verschiedene Ausdehnungen, Inhalte und innere Formen aufweisen. Der prinzipielle Unterschied dieser Überlegungen bestand gegenüber dem Bild von der Einheit als Körper eigentlich vor allem darin, dass hier nicht auf die Differenzen zwischen den Menschen, sondern auf deren Gleichheit abgezielt wurde, wobei man nicht sicher war, in welcher Weise das Haupt des Universalkollegiums von dieser Gleichheit ausgenommen sei und damit etwas ganz Besonderes darstellte.

Insgesamt vermochte diese Konstruktion aber doch in gedanklicher Hinsicht etwas Platz für die Bildung einzelner gesellschaftlicher Größen innerhalb des Staates zu schaffen sowie einiges zu ihrer Existenzberechtigung und zu ihrer Legitimität auszusagen, also die Totalität der vorher verwendeten Bilder vom Staate etwas aufzuweichen. Dort zeigte sich aber auch die – eigentlich einzuhaltende – Grenze dieser Vorstellung. Die einzelnen „collegia“ verselbständigten sich nämlich in immer deutlicherer Weise und beanspruchten auch einen von Einmengungen und Reglementierungen des collegium universale freien Raum, entwickelten sich aber auch in einer Weise, dass sie die Grenzen des collegium universale, dem sie angehörten, sachlich wie räumlich überschritten. Zudem entwickelte sich der Staat durch die Veränderung und Ausweitung seiner Aufgaben, aber auch infolge der Bildung von Großstaaten, die in vielen Fällen eigentlich Agglomerationen von Ländern waren, über das hinaus, was unter dem Vorzeichen eines Collegiums noch zureichend erfasst werden konnte. Damit erwies sich dieses Bild durchaus als je länger desto begrenzter brauchbar zur Erfassung der staatlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten. Selbst wenn es noch eine Weile benützt wurde, so klappte doch zwischen dem Bild und den existierenden Wirklichkeiten ein immer größer werdender Riss.

Vor allem aber trat in weiten Teilen der Erde eine geschichtliche Entwicklung ein, durch die sich die Grenzen der Staaten immer mehr von jenen der Kulturen und gesellschaftlichen Formen entfernten. Es handelte sich sowohl um soziale und kulturelle Gegensätze, die dadurch auftraten, als auch zunehmend um nationale. Vor allem letztere erwiesen sich als Sprengstoff für die bisherigen Vorstellungen vom Staat, die an sich doch alle durch die Unterordnung unter ein *caput corporis* oder ein *caput collegii* gekennzeichnet waren. Dazu kam, dass sich andere Bindungen und Ordnungen als wirksamer erwiesen, womit eben neben die Wirklichkeit „Staat“ die Wirklichkeiten von Gesellschaft und Volk („Nation“) traten, selbst wenn man sich über deren Definition und Bedeutung weder wissenschaftlich-grundsätzlich, noch auch tatsächlich, etwa politisch, einig wurde.

5. Die „Constitution“ des Staates

In dieser Situation suchte man unter Rückgriff auf das ältere Bild einzelne Züge desselben neu zu verstehen und auf die neuen Wirklichkeiten anzuwenden, selbst wenn es zunächst eher vorwiegend auf den Wortgebrauch beschränkt blieb. Es kam die Zeit der „Constitutionen“. Nach solchen verlangte man im 19. Jahrhundert. Damit wollte man dem „Leib“ des Staates

gewissermaßen eine feste Gestalt geben, die nicht willkürlich und einseitig verändert werden konnte. Dabei trafen sich grundsätzliche Vorstellungen mit konkreten politischen Forderungen. Als eine solche verstand man tatsächlich die verbindliche Festlegung der grundlegenden Institutionen im Staat sowie der Regeln für die Erlangung der für alle verpflichtenden Ordnungen und Gesetze. Diese Fixierung sollte in schriftlicher Form, und zwar unter wesentlicher Beteiligung von Repräsentanten „des Volkes“ erfolgen, wobei spätere Veränderungen nur in geordneter Form und über den Willen dieser repräsentativen Institutionen möglich wären. An die Stelle der *clementia* sollte also das *ius treten*. Damit wurden aber auch andere Züge in dem älteren Bild vom Leib verändert. Als dessen *caput* wurde in dieser Zeit nicht so sehr mehr der Herrscher, als vielmehr eine abstrakte Gegebenheit, nämlich die Summe der rechtlichen Ordnungen und Regeln angesehen, die nun auch den Staat selbst – und nicht mehr nur seine Menschen – betrafen. Man übertrug damit – wahrscheinlich neuerlich – verschiedene naturwissenschaftliche Erkenntnisse über das Funktionieren des lebendigen Leibes, für das Gesetzmäßigkeiten gesucht wurden, auf den Staat, suchte aber diese Gesetzmäßigkeiten – anders als in natürlichen Körpern – nicht hinzunehmen, sondern selbst und bewusst zu bestimmen, und zwar nicht durch das Aufspüren und Erstellen von Naturgesetzen, sondern durch das Aufstellen und Durchsetzen von Regeln, die nach eigenen Vorstellungen und Absichten formuliert wurden. Man war allerdings spätestens in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Europa schon davon überzeugt, dass es bestimmte natürliche und unveräußerliche Rechte des Menschen gäbe, auch wenn man sie je nach Intention der Herrschenden unterschiedlich benannte (als Bezeichnungen wurden etwa verwendet: Grundrechte, Bürgerrechte, gelegentlich auch schon Menschenrechte), wobei man jedoch das alte „Naturrecht“ nunmehr – wieder einmal – völlig anders als bisher verstand. Diese natürlichen und daher als unaufgebbar angesehenen Rechte bezogen sich auf die Tatsache des Menschseins selbst und stellten Axiome dar, von denen man je länger desto mehr meinte, dass sie zu den Universalien des Menschen gehörten. Tatsächlich waren sie natürlich in einem hohem Maße durch die jeweilige Kultur (auch die Religion eingeschlossen, von der man meinte, sich emanzipiert zu haben) bedingt und sind – nicht zuletzt auch nach manchen Erfahrungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts – weder so unabänderlich, noch auch wirklich so *self evident*, wie man es bisher da und dort angenommen, respektive gewünscht hat, auch wenn man sich – gerade – in der Gegenwart wieder auf eine solche Annahme beruft, ohne sie freilich immer in ihrer anthropologischen Grundlage wirklich zu erfassen.

Insgesamt hat aber diese Entwicklung doch gezeigt, dass die Bezeichnung des Staates als „Körper“ nun ausschließlich in einem analogen Sinne verstanden werden konnte, auch wenn das weder im 19. noch auch im 20. Jahrhundert immer deutlich gemacht oder offen dargelegt worden ist.

Allerdings wurde die Regelung der staatlichen Strukturen und Funktionen durch eine „Verfassung“, wie man die Constitution nunmehr nannte, in den meisten Fällen zur Selbstverständlichkeit, wobei es da und dort, und zwar vor allem dort, wo man meinte, sich auf ältere bzw. sehr alte Formen demokratischer (oder wenigstens demokratieähnlicher) Strukturen berufen zu können, dabei verblieb, dass man bestimmte, von früher stammende grundlegende Rechtsordnungen beibehielt und durch „Amendments“ oder durch Interpretation den neuen Gegebenheiten anpasste, ohne dass es zur Ausarbeitung eines umfassenden Verfassungsdokuments kam. Anderswo wusste man die einmal eingeführten Verfassungen entweder in bestimmten Abständen durch andere zu ersetzen, was nicht selten im Zuge oder als Folge einer grundlegenden Veränderung des Verständnisses von Staat und Gesellschaft geschah, oder sie durch immer wieder vorgenommene Ergänzungen („Novellierungen“) geschmeidig zu erhalten. Es sollte aber auch beachtet werden, dass vor allem in Diktaturen angeblich demokratisch erlassene Verfassungen zur Verdeckung der politischen Wirklichkeiten erstellt und verwendet worden sind.

6. Auflösung des Staates?

Die Frage einer Auflösung freilich war nicht das größte Problem für den Staat. Er rückte vielmehr immer mehr in den Bereich der Wirksamkeit anderer gesellschaftlicher Strukturen. Das war im 19. Jahrhundert noch das „Volk“, das man – vor allem in Mittel- und Osteuropa – immer mehr als Einheit in einem kulturell-identitätsstiftenden Sinne verstand und in immer neuer Form ideologisch zu begründen versuchte. Dabei kam sogar ein Teil der (evangelischen und der orthodoxen) Theologie diesen Bestrebungen zur Hilfe, indem sie das Volk als „Schöpfungsordnung Gottes“ bezeichnete, oder versuchte durch die Hervorhebung einer einheitlichen Konfession in Verbindung mit der Sprache, der regionalen Geschichte und einer angeblich selbständigen Kultur eine Überhöhung der „Nation“ in einem metaphysischen Sinne zu postulieren. Im deutschsprachigen Bereich war die historische Voraussetzung dafür nicht zuletzt das, was man zu Zeiten mit „Kleinstaaterei“ bezeichnete, also die vorhergegangene Auflösung des Reiches in zunehmend souverän werdende Länder. Über die vielen Grenzen hinweg und über die

veralteten staatlichen Strukturen hinaus träumte man von einer Einheit „von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt“ (*August Heinrich Hofmann von Fallersleben*) und setzte das endlich, so gut man es konnte und es als Folge zweier gewonnenen Kriege (1866 und 1870/1871) möglich war, in Wirklichkeit um, wobei man nach einem weiteren Krieg (1914/1918), der verloren ging, den nächsten Schritt vollzog, nämlich die Abschaffung der Monarchie mit ihrem *caput imperii sive societatis*, und zwar sowohl im „Reich“, wie auch in den noch bestehenden, aber nun (seit 1871) nur mehr halbsouveränen (Klein)staaten (Ländern). Der Staat und die Nation sollten (übrigens nicht nur für die Deutschen), wie man das in einem proklamierten „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ erträumte (*Woodrow, W. 1916*), deckungsgleich werden, wobei der Staat vor allem die Strukturen liefern sollte, während das Volk die eigentliche Leitgröße darstellte. (In der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland werden noch in der Gegenwart die Urteile „im Namen des Volkes“ gesprochen). In der eher pathetischen denn bestimmten Bezeichnung des Volkes als Trägerin der Einheit in einem umfassenden Sinne sollten – so proklamierten es einflussreiche Soziologen und Philosophen – der Staat wie auch die Kirche(n) und die anderen großen Strukturformen aufgehen. Wie man sich das vorstellte, ist zwar gelegentlich emphatisch gefordert, aber nirgendwo wirklich zureichend definiert oder beschrieben worden; offensichtlich meinte man jedoch, dass sich im „Volk“ die Institutionenfrage in einer Art ständischer, auf der Familie als der angeblichen Grundlage eines „natürlichen“ Aufbaus beruhender Weise lösen lasse. Ohne dass man es von dieser Seite der an der Diskussion Beteiligten als wirkliche Unterstützung empfand, entsprach auch die in zwei päpstlichen Enzykliken von 1891 und 1931 enthaltene Meinung von der christlichen Begründung einer ständisch formierten Gesellschaft *mutatis mutandis* diesen Vorstellungen. Damit wäre man dem Bild von dem Staat als einen Leib wieder erheblich näher gekommen, wobei dieser ganz sicher nicht als Leviathan verstanden werden sollte, sondern als die selbstverständliche, natur- oder gottgegebene Art und Weise menschlicher Großorganisation, die die Zahl und die trennende Bedeutung der Grenzen und Trennungen zu verringern vermochte.

Inzwischen war aber dieser Vorstellung jedoch ein konkurrierender Gedanke zugewachsen, nämlich der, dass der Staat in der Gesellschaft aufgehen würde. Also nicht mehr das Volk mit den in ihm schlummernden natürlichen Kräften und Gemeinsamkeiten, sondern die Zusammenfassung aller Lebensformen in einer kleineren oder größeren Region, die sich nicht unbedingt mit der durch die – tatsächlich ja zunächst eher zufällig und dann 1919/21 in

Europa auch recht willkürlich gezogenen – Grenzen decken musste, sollte die grundlegende Organisationsform der Zukunft sein. Damit meinte man ebenfalls, alle Antagonismen, die sich zwischen einer festen Struktur (dem Staat) und dem lebendigen Geschehen und dessen sich ändernden Formen ergeben oder sogar ergeben müssen, überwinden zu können. Der Wille der „Gesellschaft“ bestimmt nach dieser Meinung die Ordnungen und Lebensformen in der großen Einheit, ohne dass es zu einer Versteinerung der Strukturen komme. Abgesehen davon, dass zwar die ideologische Grundlage gegenüber dem Vormodell erheblich anders war, weil man davon überzeugt war, dass sich die Gesellschaftsformen veränderten, mithin aber auch regulierbar seien, während man sich auf der anderen Seite eher der Überzeugung hingab, dass die Grundlage des Systems, das Volk, unwandelbar war, konstruierte man in dieser Überzeugung derartige gesellschaftliche Veränderungen und wusste sich dann auch in der Lage, sie angeblich in „neuen“ Staaten Schritt für Schritt in Wirklichkeit umzusetzen, wie das etwa die „marxistische“ Ideologie der DDR (und vielleicht auch schon die totalitäre Ideologie des Nazismus) angenommen hat.

Sind diese Überlegungen heute eher auf gewisse kleinere, irgendwelchen Ideologien anhängende Kreise beschränkt, so meinen aber nicht wenige, dass der Staat in Hinkunft durch überstaatliche, ja universale Organisationseinheiten abgelöst und in ihnen aufgehen werde. Dazu wird auf die verschiedenen Zusammenschlüsse von Staaten hingewiesen, die das bereits in die Wege leiteten. Das den zentralen Einrichtungen der Europäischen Union zustehende, von den Befürwortern einer solchen Auflösung begrüßte, von den anderen aber heftig kritisierte Weisungs- und Anordnungsrecht höhle in seinen verschiedenen Formen die staatliche Souveränität nach und nach aus und Sorge daher für ein schrittweise vor sich gehendes Verschwinden des Staates. In der Tat ändert sich in der Gegenwart, auch wenn das von anderen Staatsrechtlern und Theoretikern energisch bestritten wird, die Position des Staates. Innerhalb dieser Veränderung ergeben sich in der Tat zwar Verschiebungen, die sowohl die Zuständigkeiten, wie auch die Inhalte mancher Regelungen und Ordnungen betreffen, der Bestand (die Menge) dieser „Gesetze“ (in einem juristischen Sinne) bleibt aber gleich, ja erweitert sich noch, weil er nunmehr auf eine Mehrzahl von Voraussetzungen und Interessen Rücksicht nehmen muss. Man kann das an einem Beispiel, das gerade in den Tagen, in denen diese Zeilen niedergeschrieben werden, aktuell ist, ganz gut erkennen. Österreich hat keine eigene Währung mehr und hat sich an den Maßnahmen der verschiedenen überstaatlichen Organisationen und Konferenzen zur Steuerung der Wirtschaftskrise vom Frühjahr 2009 zu beteiligen,

hat aber einerseits – natürlich nur seiner Größe und Wirtschaftskraft entsprechend – über derlei Handlungen mit zu beraten und zu entscheiden, andererseits aber doch das Recht, die Verpflichtung und die Möglichkeit, innerhalb dieses Rahmens seine eigenen Maßnahmen und Entscheidungen zur Bekämpfung und Überwindung dieser „Krise“ zu treffen, die zwar in manchen Bereichen dadurch begrenzt sind, dass der Staat seinerzeit freiwillig bestimmte Normsetzungen an überstaatliche Organe abgetreten hat, die aber innerhalb des damit gegebenen Spielraumes gerade mit dem dem Staat nach wie vor eigenen Imperium gesetzt werden können.

Ergänzt werden Überlegungen betreffend ein Ende des Staates dadurch, dass man meint, dass viele bisher staatliche Aufgaben nunmehr von Non Governmental Organisations übernommen werden, die durch freien und freiwilligen Zusammenschluss von Menschen („Bürgern“) entstanden sind („Zivilgesellschaft“), sodass die Funktionen des Staates immer weniger Bedeutung haben. Angesichts der seit dem 19. Jahrhundert ungemein ausgeweiteten Fülle der Aufgaben, die der Staat übernommen hat, kann diese Ansicht jedoch nicht wirklich als richtig angesehen werden, auch wenn die Übernahme etlicher derartiger Aufgaben durch freie „Träger“ tatsächlich erfolgt. Sie wird weiterhin auch dadurch korrigiert, dass die allenfalls für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel in vielen Fällen – ganz oder teilweise – erst recht durch den Staat zur Verfügung gestellt werden müssen, der nach wie vor allein das Imperium hat, Abgaben zwingend vorzuschreiben, vor allem aber auch die Möglichkeit hat, die durch seine Organe oder in seinem Auftrag erfolgende Einhebung dieser Abgaben zu erzwingen.

Es scheint also, dass der Staat trotz aller gegenteiligen Vorstellungen nach wie vor seine grundlegenden Funktionen behalten wird, auch wenn zu erwarten ist, dass er seine Gestalt wieder ändern wird, wie er das ja schon öfter getan hat. Dabei wird es zweifellos geschehen, dass bestimmte Organe und Institutionen des Staates, die bisher bestehen und bekannt sind, ihre Bedeutung verlieren, also gewissermaßen verdorren oder absterben, dass aber auch das Leben und die – nun nicht juristisch verstandene – „Constitution“ des Staates anders wird. Das dürfte in einer derartigen Weise geschehen, dass das bisher so häufig gebrauchte Bild von dem Staat als Körper endgültig seine Schlüssigkeit und Bedeutung verliert, sodass andere Analogien zu suchen sein werden. Es ist nämlich anzunehmen, dass die Nachhaltigkeit im staatlichen Wirken ebenso neu geordnet und gesichert werden muss, wie die Vorstellung vom Verhältnis des Einzelnen zum Staat anders verstanden werden wird. Da geht es nämlich nicht mehr um „Glieder“, die an dem Wohlergehen des Staates unmittelbar teilhaben, sondern – trotz aller sozialen Be-

mühungen – um Angehörige, die innerhalb des Staates ihre sozialen Netze benötigen und in hohem Maße selbst gestalten müssen, beziehungsweise um Individuen und Vereinigungen, die von allerlei Interessenträgern und meinungsbildenden Einrichtungen manipuliert werden.

7. Abschließende Überlegungen

Es hat sich in den vorstehenden Überlegungen ziemlich eindeutig herausgestellt, dass der Begriff „Körper“ – anders als für die Kirche Christi – für den Staat in Wirklichkeit niemals und zu keiner Zeit mehr als eine Analogie war, auch wenn er – mehr oder weniger geschickt – als Homologie ausgegeben und dadurch auch dazu benützt wurde, um eine Unterstützung der Ziele und Absichten der Herrschenden (Regierenden) im Staat zu erreichen. Das damit beabsichtigte Ziel, eine (einseitige) Identifikation des Einzelnen mit dem Staat zu erreichen, wurde umso wichtiger, je größer der Staat wurde und je mehr er sich von seinen Wurzeln als einer vorzugsweise auf den Familien, Sippen und Stämmen beruhenden Organisation entfernte, als er sich zudem aus den engen Zusammenhängen mit einer kulturellen Einheit und einer sprachlichen Gemeinschaft löste, weil durch Eroberungen und andere Geschehnisse die staatlichen Grenzen nach anderen Vorstellungen, damit aber immer weniger nach „natürlichen Grenzen“ gezogen wurden.

Die Ideologie von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, die nach dem Ersten Weltkrieg zur Herstellung des Friedens in Europa dienen sollte, erwies sich damals schon als wirkungslos und im, vor allem aber nach dem Zweiten Weltkrieg mehrfach als bloßer Vorwand, nationale Minderheiten mehr oder weniger rücksichtslos zu vertreiben. Da zeigte sich zwar, dass eine größer werdende Nähe von Staat, Volk und Gesellschaft angestrebt wurde, wobei allerdings gleichzeitig andere Faktoren wirksam wurden, die wiederum dazu führten, dass die früher erheblich deutlicher gegebene Kongruenz dieser Größen nicht wieder erreicht wurde.

In Anbetracht der großen und wachsenden Menge an Menschen und der Komplexität ihrer Lebensformen – die seinerzeit mögliche wirtschaftliche oder gar geistige Autarkie kann heute wohl nur mehr von wenigen Außenseitern und unter mehr oder weniger wohlwollender Duldung durch den Staat erlebbar gemacht werden – ist eine Regelung der Lebensformen, einschließlich der Sicherung von Menschen in sie betreffenden Notfällen wohl nicht anders als durch einen Staat als zentraler Institution zu gestalten. Freilich – die sinkende Beteiligung an den Wahlen zeigt es deutlich – ist die innere

Distanz zwischen den einzelnen Menschen und Familien einerseits, dem Staat andererseits wohl so groß geworden, dass man in sachlicher Weise kaum mehr von „Gliedern“ wird sprechen können. Schließlich sind jedoch institutionelle Formen des Regierens („Herrschens“) schon deshalb unerlässlich, weil alle Formen eines persönlichen Regimentes, wie es etwa noch im Mittelalter das Königsgericht dargestellt hat, in den gegenwärtigen Staaten (auch wenn ein solcher nicht eben als „groß“ angesehen wird) unmöglich geworden sind und gerade die Formen einer pseudopersonlichen Regierungsweise, wie sie nicht mehr nur in Diktaturen gegeben sind (Regieren mit dem Fernsehen!), ohne einen institutionellen „Apparat“ mit Teilung der Aufgaben auf verschiedene Strukturen nicht auskommen. Dieser Staat aber ist sicher nicht mit einem Lebewesen zu vergleichen, eher schon mit einer Maschine oder einer Konstruktion. Das weiß auch die triviale Erfahrung, wenn sie davon spricht, dass zwar Minister kommen und gehen, Beamte aber mit ihren Ämtern bleiben.

Hingegen scheint es so zu sein, dass das von Thomas Hobbes gewählte Bild vom Leviathan durchaus in seiner Bedrohlichkeit, dass der Staat der Zukunft in einer umfassenden und schier lückenlosen Weise das Leben der Menschen in seinem Territorium regelt, damit aber die Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen beeinträchtigt oder gar vernichtet, aktueller denn je ist, dabei aber selbst immer starrer und unlenkbarer wird. Natürlich werden derartige Bemühungen, die zur Reglementierung des Lebens und seiner Formen führen, stets mit der Begründung eines notwendigen Schutzes von Leben und Eigentum oder der Sorge für eine gesicherte Gesundheit und Zukunft und ähnlichen Behauptungen zu legitimieren versucht. Tatsächlich höhlen sie aber das, was man seit dem 18. Jahrhundert als die unveräußerlichen Rechte des Menschen in neuer Weise entdeckt und definiert hat, in einem Umfang aus, dass die Bedrohung, nicht nur durch kapitalistische Ausbeuter, vor denen der Staat angeblich schützen will, sondern gerade durch ihn selbst und seine Organe in höchstem Maße gegeben ist. Dabei geht es nicht nur um die zeitweise Suspendierung einzelner Rechte, sondern es stehen vor allem die Konsequenzen der grundlegenden Beurteilung des Menschen, also des Humanum an sich, auf der „Roten Liste“. Das, was in der Präambel zur Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1946 als Begründung für diese Rechte angegeben ist, nämlich die gott- oder naturgegebene Freiheit und Würde des Menschen, der selbst zu den notwendigen Entscheidungen über sein und in seinem Leben befähigt ist, wird möglicherweise zum Opfer solcher staatlicher Bestrebungen. Das wäre dann zwar der Endsieg des Leviathan, nicht aber der des Thomas Hobbes.

8. Wertung

Es zeigt sich also, dass man zwar einzelne Beobachtungen aus der Ethologie durchaus auf den Staat und das Verhältnis seiner Angehörigen zu ihm und seinen – direkt oder indirekt vorhandenen – Organisationsformen anwenden kann, dass aber das umfassende Verständnis von Staat, und zwar mindestens in dessen heutiger Form, über die diesbezüglich gegebenen Möglichkeiten hinausgeht. Das gilt denn auch von der Möglichkeit, Prognosen über die Zukunft des Staates auf diesem Hintergrund abzugeben.

Dabei dürfte es aber gewiss sein, dass es eine Institution, die in ihrer Aufgabenstellung dem heutigen Staat analog ist, weiterhin geben wird, so sehr sie sich auch in ihren Formen, Ausdehnungen und Funktionen davon unterscheiden mag. Die Tatsache, dass das Bild vom Leib über die Analogie nicht hinaus geraten konnte, zeigt aber auch, dass es zwar zum Absterben und Verdorren einzelner Formen in dieser Institution „Staat“ kommen kann, nicht aber zu einem Vergehen derselben als Ganzes. Und Formen des Herrschens eines – kleineren – Teiles der Menschen über die größeren Massen derselben werden – trotz der Formen der repräsentativen Demokratie – auch nicht aufhören. Diese können solche Herrschaft vielleicht mildern und erträglich machen bzw. erscheinen lassen, mehr aber nicht, so bedauerlich das auch manchem und der einen oder anderen Träumerei vom Menschsein erscheinen mag.

Anmerkung

Knapp nach Fertigstellung des Manuskripts erhielt ich die Einladung zu einer Internationalen Tagung im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die unter dem an sich viel versprechenden Thema „Das Blut des Staatskörpers“ stehen sollte (23.- 25. IX. 2009), indessen jedoch lediglich eine größere Anzahl von mit einander nur in begrenztem Zusammenhang stehenden Referaten zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit enthielt. Da hat man also ein Zitat nur verwendet, ohne auf die damit angesprochenen Implikationen einzugehen. Lediglich im Vorwort der Einladung wird pauschal auf die Zusammenhänge von Finanzen und innerer Stabilität der Staaten, sowie auf den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Staatsfinanzen und dem Wachstum der Staatsgewalt hingewiesen. Damit wird natürlich das Thema vorstehenden Aufsatzes höchstens am Rande berührt.

9. Literatur

- ACHTERBERG, N./ KRAWIETZ, W. (Hg. 1981): Legitimation des modernen Staates. – Vorträge, Stuttgart.
- BENZ, A. (2001): Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse. – München, Wien.
- BERBER, F. (²1978): Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte. – München.
- BOCKENFÖRDE, E.W. (1990): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Saekularisation. – In: Ders., Religionsfreiheit. Frankfurt/M., 92-114.
- BRUNNER, O. (¹1965): Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. – Darmstadt.
- CALLIES, G.-P./ MAHLMANN, M. (Hg. 2002): Der Staat der Zukunft. – Stuttgart.
- CONZE, W. u.a. (1990): Staat und Souveränität. – In: O. Brunner u.a., Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6. Stuttgart, 1-155.
- CREVELD, M.v. (1999): Aufstieg und Untergang des Staates. – München.
- GALLUS, A./ JESSE, E. (²2007): Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart. – UTB 8343. Köln, Wien, Graz.
- GUNDLACH, R./ WEBER, H. (Hg. 1992): Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator. – Stuttgart.
- HERZOG, R. (²1998): Staaten der Frühzeit. Ursprünge und Herrschaftsformen. – München.
- HOBBS, Th. (1651): Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil. – London. Für die ersten beiden der vier Teile dieser grundlegenden Arbeit wurde benützt Kilian, K. 2009 (Übersetzer): Thomas Hobbes, Der Leviathan, Köln.
- KERSTING, W. (1994): Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages. – Darmstadt.
- KÜHNELT, W. (²1970): Grundriss der Ökologie. Mit besonderer Berücksichtigung der Tierwelt. – Jena.
- LINK, Ch. (1979): Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre. – Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 12. Wien.
- MAGER, W. (1968): Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs. – Mainz.
- PAWLOWSKI, H.-M./ ROELLECKE, G. (Hg. 1996): Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaates. – Stuttgart.

- REINHARD, W. (³2002): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. – München.
- VOIGT, R. (2009): Der Januskopf des Staates. Warum wir auf den Staat nicht verzichten können. – Stuttgart.
- WEBER-FAS, R. (2000): Über die Staatsgewalt. Von Platons Idealstaat bis zur Europäischen Union. – München.
- WILLMS, B. (1980): Der Weg des Leviathan. Die Hobbes-Forschung von 1968 bis 1978. – Berlin, München.
- ZIPPELIUS, R. (¹⁴2003): Allgemeine Staatslehre (Politikwissenschaft). Ein Studienbuch. – München.

* * *

Abstract

The state as an organism – an outline of its rise and fall

by Prof. Gustav Reingrabner

In science as well as in real life it has always been attempted to illustrate the essence of the state by means of analog images. In this, the image of the organism plays an important part. Accordingly, the question is justified whether or not the state, whose beginnings go back to relatively early times in the existence of mankind, and even if its exact form was often subjected to changes in form and essence, will once cease to exist. The point has been often deliberated. These deliberations were determined by ideological premises of varying kinds. Since the image of the state as an organism, however, is not a definition but serves only as an analogy, it cannot be deduced that there will be a “dying off” of the state even if in the future form, shape and scope of the state may be subjected to mutations. The interchange between state and domain will also remain.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [2009](#)

Autor(en)/Author(s): Reingrabner Gustav

Artikel/Article: [Der Staat als Organismus - eine Skizze, sein Werden und sein Vergehen betreffend 63-83](#)